jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/9/15 2Ob343/61, 8Ob31/81, 8Ob213/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1961

Norm

ABGB §1320 B2

Rechtssatz

Beschädigung eines Fahrzeuges durch eine beim Viehtrieb scheuende Kuh - in verkehrsarmen Gegenden ist die Unterlassung der Verwendung eines Halfters keine "ungenügende Verwahrung".

Entscheidungstexte

- 2 Ob 343/61
  Entscheidungstext OGH 15.09.1961 2 Ob 343/61
- 8 Ob 31/81
  Entscheidungstext OGH 09.04.1981 8 Ob 31/81
  Auch; nur: Beschädigung eines Fahrzeuges durch eine beim Viehtrieb scheuende Kuh. (T1) Beisatz: In Auflösung befindlicher Viehtrieb - ein Ochse scheut und überquert die Fahrbahn. (T2)
- 8 Ob 213/81
  Entscheidungstext OGH 03.09.1981 8 Ob 213/81
  Zweiter Rechtsgang zu 8 Ob 31/81

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0030085

Dokumentnummer

JJR_19610915_OGH0002_0020OB00343_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at